

Absender: **Birgitta Wehner, M.A.**  
**Schliemannstr. 31**  
**D- 10437 Berlin**  
**tel: 0049-(0)30-54714674 (auch AB)**  
**mobil: 0173-2383623**  
**fax: 0049-(0)30-68008829**

**Landgericht Berlin II**  
**Littenstr. 12-17**  
**10179 Berlin**

**EILIG- BITTE SOFORT VORLEGEN!**

**Fax: 030 9023 2223**

Berlin, den 09.02.26

**51 O 170/25**  
**Schreiben des Gerichts vom 27.01.26**

**PKH-Antrag und Entwurf für Gehörsrüge, Gegenvorstellung und neuer Pkh  
Antrag für noch nicht gestellten Antrag in der erbrechtlichen Stufenklage,  
Auskunftsstufe.**

**Birgitta Wehner, Antragstellerin und Beschwerdeführerin**

ENTWURF

### **1. Anträge**

1. Es wird Prozesskostenhilfe für eine anwaltliche Beiordnung für die Einlegung einer Gehörsrüge, Gegenvorstellung beantragt.
2. Es wird Wiedereinsetzung Fristversäumung bei zunächst gestelltem Pkh-Antrag beantragt.

zu 1.

Die antragstellende Unterzeichnerin ist nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen außerstande, die Kosten aufzubringen. Einzusetzendes Einkommen i.S.d. § 115 Abs. 1 ZPO ist nicht vorhanden, so dass die Unterzeichnerin nicht durch monatliche Raten zu den Kosten beitragen kann. Auch steht der Unterzeichnerin eigenes Vermögen nicht zur Verfügung. Dies ergibt sich aus der beiliegenden Erklärung

über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse. Die erforderlichen Unterlagen sind der Erklärung beigelegt.

**Beweis:** Erklärung der Unterzeichnerin über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (**Anlage K 0**).

Rechtslage zu 1.

#### zu Pkh für Einlegung von Rechtsbehelfen

Art. GG Artikel 3 GG Artikel 3 Absatz I GG in Verbindung mit dem Rechtsstaatsgrundsatz, der in Art. GG Artikel 20 GG Artikel 20 Absatz III GG allgemein niedergelegt ist und für den Rechtsschutz gegen Akte der öffentlichen Gewalt in Art. GG Artikel 19 GG Artikel 19 Absatz IV GG seinen besonderen Ausdruck findet, gebietet eine weitgehende Angleichung der Situation von Bemittelten und Unbemittelten bei der Verwirklichung des Rechtsschutzes (vgl. BVerfGE 81, BVERFGE Jahr 81 Seite 347 [BVERFGE Jahr 81 356] = NJW 1991, NJW Jahr 1991 Seite 413). Mit dem Institut der Prozesskostenhilfe ermöglicht der Gesetzgeber auch Unbemittelten einen weitgehend gleichen Zugang zu den Gerichten. Nach übereinstimmender Rechtsprechung aller obersten Gerichtshöfe des Bundes (stellvertretend BSG, NZS 1997, NZS Jahr 1997 Seite 543 = SozR 3-1500 § 67 Nr. SOZR 31500 § 11; BGH, FamRZ 2005, FamRZ Jahr 2005 Seite 789 = BeckRS 2005, BECKRS Jahr 03252; BFH, Beschl. v. 11.5.2009 – BFH Aktenzeichen IIS409 II S 4/09 [PKH], BeckRS 2009, BECKRS Jahr 25015120; BVerwG, Buchholz 421.2 Hochschulrecht Nr. 169 = BeckRS 2009, BECKRS Jahr 42542; BAG, NJOZ 2013, NJOZ Jahr 2013 Seite 1699) kann ein – potenzieller – Rechtsbehelfsführer Prozesskostenhilfe für den beabsichtigten Rechtsbehelf beantragen, dabei von der Einlegung des Rechtsbehelfs zunächst absehen und nach der Entscheidung über die Prozesskostenhilfe den Rechtsbehelf einlegen, verbunden mit einem Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Diesem Antrag ist zur Vermeidung der Benachteiligung einer mittellosen Partei grundsätzlich zu entsprechen, wenn die Partei fristgerecht einen vollständigen Prozesskostenhilfeantrag gestellt hat (vgl. auch BVerfGK 17, BVERFGK Jahr 17 Seite 166 [BVERFGK Jahr 17 170] = NJW 2010, NJW Jahr 2010 Seite 2567). Dies gilt im Übrigen unabhängig von der Frage, ob Gerichtskosten entstehen, das Rechtsmittel einem Anwaltszwang unterliegt oder der Amtsermittlungsgrundsatz gilt (vgl. BSG, NZS 1997, NZS Jahr 1997 Seite 543 = SozR 3-1500 § 67 Nr. SOZR 31500 § 11).

#### zu Verfahrensrügen

ZPO § 295 Verfahrensrügen, Prütting ,Münchener Kommentar zur ZPO, 7. Auflage 2025:

*Randnummer 1 Grundsätzlich sind Sachentscheidungen wegen der Verletzung von Verfahrensvorschriften aufhebbar (s. §§ 529 Abs. 2, 531 Abs. 2 Nr. 2, 546, 547, 551 Abs. 3 Nr. 2b).*

*Randnummer 2 Die Vorschrift des § 295 greift bei der Verletzung einer das Verfahren betreffenden Rechtsvorschrift, insbesondere der Verletzung einer Formvorschrift bezüglich einer Prozesshandlung, ein. Sie ist verfassungsgemäß. Verfahrensvorschriften sind alle den äußeren Ablauf eines Prozesses betreffenden Vorschriften. Es handelt sich beispielsweise um die Vorschriften der Klageeinreichung (§ 253), der Zustellung (§§ 166 ff., § 271)...Diese Vorschriften betreffen sowohl Partei- als auch Gerichtshandlungen.*

#### zur Gehörsrüge

ZPO § 321a Abhilfe bei Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör, Musielak/Hüntemann, Münchener Kommentar zur ZPO, 7. Auflage 2025:

Randnummer 1

*1. Auf die Rüge der durch die Entscheidung beschwerten Partei ist das Verfahren fortzuführen, wenn*

*ein Rechtsmittel oder ein anderer Rechtsbehelf gegen die Entscheidung nicht gegeben ist und*

*2. das Gericht den Anspruch dieser Partei auf rechtliches Gehör in entscheidungserheblicher Weise verletzt hat.*

Randnummer 2

*Die nunmehr geltende Regelung setzt voraus, dass Anhörungsverstöße zunächst im vorhandenen Rechtsmittelzug korrigiert werden und dass nur dann, wenn ein Rechtsmittel oder Rechtsbehelf nicht gegeben ist, als eigenständiger Rechtsbehelf die Anhörungsrüge eingreift.*

Randnummer 3

*Die Anhörungsrüge des § 321a findet auf alle unanfechtbaren Entscheidungen Anwendung, gleichgültig ob sie im Hauptsacheverfahren oder in Nebenverfahren wie zB in PKH-Verfahren oder in Verfahren auf einstweiligen Rechtsschutz ergehen. Unerheblich ist auch die Form der Entscheidung.*

Randnummer 8

*Die betroffene Partei ist grundsätzlich gehalten, einen Verstoß gegen das Grundrecht auf rechtliches Gehör im Rahmen eines Rechtsmittel- oder Rechtsbehelfsverfahrens geltend zu machen. Nur wenn ein Rechtsmittel oder Rechtsbehelf nicht statthaft ist oder die Partei erst nach Ablauf der dafür geltenden Fristen von dem Gehörverstoß Kenntnis erlangt, ist die Anhörungsrüge zulässig.*

Randnummer 10

*Die Rüge ist nur zulässig, wenn die Partei durch die Entscheidung, die den Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt hat, beschwert ist (Abs. 1 S. 1: „durch die Entscheidung beschwerten Partei“). Eine Beschwerde ist anzunehmen, wenn die Partei durch die Entscheidung benachteiligt wird. Dies ist der Fall, wenn die Entscheidung hinter dem zurückbleibt, was die Partei im Verfahren begehrt hat. Auf einen bestimmten Umfang oder Wert der Beschwerde kommt es dagegen nicht an. Neben der Beschwerde hängt die Zulässigkeit der Rüge von der substantiierten Behauptung ab, dass die Partei in ihrem Anspruch auf rechtliches Gehör in entscheidungserheblicher Weise verletzt worden ist. Ob diese Behauptung zutrifft, stellt eine Frage ihrer Begründetheit dar.*

Randnummer 14

*Die Rüge ist begründet, wenn das Gericht durch seine Entscheidung den Anspruch der Partei auf rechtliches Gehör in entscheidungserheblicher Weise verletzt hat. ... die Anhörungsrüge dient nach dem Willen des Gesetzgebers in Umsetzung des Plenarbeschlusses des BVerfG vom 30.4.2003 allein dazu, eine fachgerichtliche Abhilfe für den Fall zu schaffen, dass ein Gericht in entscheidungserheblicher Weise den verfassungsrechtlichen Anspruch auf rechtliches Gehör aus Art. 103 Abs. 1 GG verletzt. Für die Begründetheit der Anhörungsrüge ist daher unerheblich, ob die rechtliche Würdigung im Übrigen rechtsfehlerhaft, nicht nachvollziehbar, denkgesetzwidrig oder willkürlich ist, weil derartige Rechtsverletzungen nach § 321a nicht gerügt werden können. Der Anspruch auf rechtliches Gehör aus Art. 103 Abs. 1 GG verpflichtet das Gericht dazu, die Ausführungen und Anträge der Prozessbeteiligten zur Kenntnis zu nehmen und in Erwägung zu ziehen. Dies gilt sowohl in tatsächlicher als auch in rechtlicher Hinsicht. ... Ein Verstoß gegen Art. 103 Abs. 1 GG setzt daher eine gewisse Evidenz der Gehörverletzung voraus. Im Einzelfall müssen besondere Umstände vorliegen, die deutlich ergeben, dass das Vorbringen entweder überhaupt nicht zur Kenntnis genommen oder bei der Entscheidung ersichtlich*

*nicht erwogen worden ist. Art. 103 Abs. 1 GG schützt aber im Grundsatz nicht davor, dass das Gericht das Vorbringen eines Beteiligten aus Gründen des formellen oder materiellen Rechts teilweise oder ganz unberücksichtigt lässt, etwa weil es nach Ansicht des erkennenden Gerichts für die zu treffende Entscheidung unerheblich ist.*

Randnummer 16

*Die Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör muss entscheidungserheblich sein. Von einer Entscheidungserheblichkeit ist immer dann auszugehen, wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass das Gericht ohne die Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör zu einer anderen Entscheidung gekommen wäre,...*

zur Gegenvorstellung:

ZPO § 127 Entscheidungen Kratz BeckOK ZPO, Vorwerk/Wolf  
59. Edition, Stand: 01.12.2025 Rn. 47:

*Ist nach dem Vorstehenden eine sofortige Beschwerde unstatthaft oder unzulässig, so findet gegen die erstinstanzliche Entscheidung auch keine „außerordentliche Beschwerde“ wegen „greifbarer Gesetzeswidrigkeit“ statt (BGH WuM 2006, WUM Jahr 2006 Seite 469).*

*Allerdings ist in entsprechender Anwendung von § ZPO § 321a die Zulässigkeit einer „Gegenvorstellung“ bei Verletzung des rechtlichen Gehörs oder in Fällen greifbar gesetzeswidriger Entscheidungen zu bejahen (BGH NJW 2002, NJW Jahr 2002 Seite 1577; OLG Naumburg BeckRS 2014, BECKRS Jahr 16162; OLG Hamburg BeckRS 2007, BECKRS Jahr 1418; OLG Schleswig OLGR 2005, OLGR Jahr 2005 Seite 67).*

ZPO § 321a Abhilfe bei Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör, Althammer Stein/Jonas, Kommentar zur Zivilprozessordnung, 23. Auflage 2018 Rn. 77:  
Verstoß auf Gegenvorstellung hin durch das Ausgangsgericht korrigiert werden.

## **2. Das Gericht hat nicht gehört, dass eingangs deutlich erklärt wurde, dass die Klage auf 2 Pkh Bewilligungen beruht:**

S. 1: Namens und in Auftrag der Klägerin erhebe ich Stufenklage unter Bezugnahme auf den Beschluss des Landgericht Berlin (II) vom 25.07.23, Az. 80 O 6/22 und auf den Beschluss des Landgericht Berlin II vom 27.10.25, Az. 51 O 170/25.

Az. 80 O 6/22 umfasste folgende Bewilligungen:

1.4.1

ein Verkehrswertgutachten zu dem Hausanwesen-Wetzbach 34. in 64673 Zwingenberg eingetragen im Grundbuch von Zwingenberg, Liegenschaftsbuch 1569, Blatt 1775, Flur 3, Flurstück Nr. 731, Hof- und Gebäudefläche Wetzbach 34.

1.3 Die Antragsgegnerin wird verurteilt, ein notarielles Nachlassverzeichnis vorzulegen, bei dessen Aufnahme die Antragstellerin hinzugezogen worden ist.

2.

Gegebenenfalls, für den Fall, dass das Verzeichnis nicht mit der erforderlichen Sorgfalt erstellt worden sein sollte, wird beantragt, die Beklagte weiter zu verurteilen, an Eides statt zu versichern, dass sie nach bestem Wissen den Bestand so vollständig angegeben hat, als sie dazu im Stande war bzw. an Eides statt zu versichern, dass sie ihre in dem notariellen Verzeichnis gemachten Angaben so vollständig und richtig gemacht hat, als sie dazu in der Lage war.

3.

An die Klägerin einen Pflichtteils- und Pflichtteilsergänzungsbetrag in nach Auskunftserteilung und Auskunftsergänzung und Wertermittlung näher zu bestimmenden Höhe nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz hieraus seit dem 18.11.21.

Präzisiert wurden folgende Anträge:

1.4.1 ein Verkehrswertgutachten zum Todestag, dem 01.12.2020 zu dem Hausanwesen – Wetzbach 34. in 64673 Zwingenberg eingetragen im Grundbuch von Zwingenberg, Liegenschaftsbuch 1569, Blatt 1775, Flur 3, Flurstück Nr. 731, Hof- und Gebäudefläche Wetzbach 34 von einem unparteiischen Sachverständigen einzuholen und dem Kläger vorzulegen. Dabei ist auch die Wertermittlung zum Schenkungsvollzug anzugeben und die zur Wertermittlung nötigen Unterlagen herauszugeben. Zudem hat dieses Gutachten den Wert der kapitalisierten dem Erblasser im Überlassungsvertrag genannten Rechte der verbliebenen Nutzung zum Zeitpunkt der Eigentumsumschreibung auszuweisen.

in

2.  
ein Verkehrswertgutachten zu dem Hausanwesen-Wetzbach 34. in 64673 Zwingenberg eingetragen im Grundbuch von Zwingenberg, Liegenschaftsbuch 1569, Blatt 1775, Flur 3, Flurstück Nr. 731, Hof- und Gebäudefläche Wetzbach 34. **Dabei sind die Werte zu folgenden Stichtagen anzugeben: zum Schenkungsvollzug am 22.02.2007 und zum 18.06.19 als der Erblasser die ihm vorbehaltenen Rechte löschte.** Dabei sind auch die zur Wertermittlung nötigen Unterlagen an die Klägerin herauszugeben. **Dabei hat der Sachverständige zusätzlich die Wertsteigerung zu ermitteln, die die Immobilie durch hochwertig Renovierungs- und Modernisierungsmassnahmen vor Schenkung erfahren hat.** Zudem hat dieses Gutachten den Wert der kapitalisierten dem Erblasser im Überlassungsvertrag genannten Rechte der verbliebenen Nutzung zum Zeitpunkt der Eigentumsumschreibung **und die ausweislich Schenkungsvertrag durch den Erblasser übernommenen Lasten, Tilgungen, Kosten etc. auszuweisen;**

1.3 Die Antragsgegnerin wird verurteilt, ein notarielles Nachlassverzeichnis vorzulegen, bei dessen Aufnahme die Antragstellerin hinzugezogen worden ist.

in:

3.  
die Beklagte wird verurteilt, über den Bestand des Nachlasses des am 01.12.20 in Berlin verstorbenen Wolfgang Wehner ein notarielles Nachlassverzeichnis Auskunft zu erteilen, bei dessen Aufnahme die Klägerin (sowie eine Pflege oder Hilfsperson) hinzugezogen worden ist, das im Einzelnen, unter Angabe der genauen Bezeichnung sowie aller wertbildenden Faktoren der betreffenden Gegenstände und Forderungen sowie im Falle des Unternehmens beziehungsweise der Unternehmensbeteiligung zusätzlich unter Vorlage der entsprechenden Belege, umfasst:

a: sämtliche- auch international belegene- Aktiva, insbesondere beim Erbfall vorhandene Sachen und Forderungen, wie Barvermögen, Guthaben bei Kreditinstituten, Wertpapierdepots und Fonds, Immobilienvermögen, Wertgegenstände wie Gemälde, Edelmetalle, Schmuck und sonstige Kunstgegenstände, Briefmarken- oder Münzsammlungen, sämtlichen Hausrat, Kraftfahrzeuge, sowie Unternehmen und Unternehmensbeteiligungen; es sind jeweils die wertbildenden Faktoren mitzuteilen:

- b. sämtliche- auch international belegene- Passiva, namentlich alle beim Erbfalls vorhandenen oder auch durch den Erbfall entstandenen Nachlassverbindlichkeiten (Erblasser- und Erbfallschulden);
- c. alle unter Abkömmlingen ausgleichspflichtigen Zuwendungen gemäß der §§ 2050 ff. BGB, die der Erblasser zu Lebzeiten an seine Abkömmlinge getätigt hat,
- d. alle gemäß § 2325 BGB ergänzungspflichtigen Schenkungen einschließlich gemischter Schenkungen, die der Erblasser während seiner Ehe mit der Beklagten an diese getätigt hat, die der Erblasser innerhalb der letzten zehn Jahre vor dem Todesfall an Dritte getätigt hat.
- e: ferner Auskunft zu erteilen, ob ein gesetzlicher Erbe einen Erbverzicht erklärt hat, ggf. ist die notarielle Urkunde vorzulegen.

Die Stichtage der Immobilie konnten präzisiert werden, dergleichen die Tatsachen, dass die Immobilie hochwertig saniert verschenkt worden war und der Erblasser Tilgungen, Lasten, Kosten übernahm.

Was den Wertermittlungsanspruch anbelangt, wird in der Literatur weit überwiegend vertreten, dass der Pflichtteilsberechtigte lediglich einen Anspruch darauf habe, dass der Erbe den Wert durch einen unabhängigen und unparteiischen Sachverständigen ermitteln lässt. Allerdings hat der BGH sowohl in seinen Urteilen vom 08.07.85 (II ZR 150/84) und 04.10.1989 (IV ZR 198/88) als auch in der neueren (insoweit von der Literatur unbeachtet gebliebenen) Urteil vom 08.12.2004 (IV ZR 223/03) einen Antrag auf Wertermittlung durch einen öffentlichen bestellten und vereidigten Sachverständigen zugesprochen.

Dergleichen konnte das Notarielle Verzeichnis präzisiert werden.

Dass es zwei Pkh Verfahren, Az. 80 O 6/22 und Az. 51 O 170/25 und damit zwei Bewilligungen gab, lag der Sachlage zugrunde, das im ersten Pkh Verfahren Az. 80 O 6/22 sämtliche der 16 Urkundenbeweise und auch Zeugenbeweise zu angekündigtem erbrechtlichen Betrug zugunsten der Gegnerin an der Ast, zu wesentlichen nicht angegebenen Geschenke, erheblichem verschwunden Geldvermögen und Einkommen beschwiegen worden waren bzw. im Beschwerdeverfahren pauschal als Behauptungen bezeichnet wurden und im Pkh Beschluss erklärt worden war, dass die Auskunftsstufe beendet sei, man wollte nur noch auf dem einzigen von der Gegnerin angegebenen Geschenk, einer Immobilie, wo sie allerdings Sanierungsfälligkeit suggeriert und verschweigt, dass sie diese hochwertig saniert erhalten hat und die sie mit konstruierten Zahlungen belegt hat, die sie als mit Steuermitteln migrierte gar nicht leisten konnte und zu denen der Erblasser vertraglich (urkundenbeweislich) verpflichtet war und auch immer schriftlich und mündlich gegenüber Zeugen angegeben hat, diese geleistet zu haben.

Auch die Individualbeschwerden waren am BVerfG und EGMR unbegründet nicht angenommen worden.

Der Vermögensschwund von über 4 Mio€ auf praktisch Null war nicht gewertet worden, wiewohl gegenüber einer Zeugin der geplante erbrechtliche Betrug an der Antragstellerin vom Erblasser zugegeben wurde, wiewohl die Rechtsprechung anderer OLG in diesen Fällen die Ergänzung der Auskunft und Belegvorlage vorsieht und das formelle Recht es erfordert Unbemittelte mit Bemittelten weitgehend gleichzustellen (Art. GG Artikel 3 iVm Art. GG Artikel 20 GG Artikel 20 Absatz III GG gewährleisten effektiven Rechtsschutz unabhängig von den finanziellen Möglichkeiten des Rechtsschutzsuchenden) und auch Pkh zu erteilen, wenn die Richterschaft anderer Meinung ist.

Erbe muss Belege vorlegen

u.a. bei erheblichem verschwundenen Vermögen

(Rösler in: Groll/Steiner, Praxis-Handbuch Erbrechtsberatung, 6. Auflage 2024, § 26 Pflichtteil, Rn 1491).

Das OLG Stuttgart (26. Januar 2016, 19 W 78/15) hat dem Erben die Beschaffung der Kontoauszüge aus den letzten 10 Jahren zur Prüfung etwaiger Schenkungen auferlegt, weil die Bankkonten des Erblassers am Todestag kaum Guthaben aufwiesen bei monatlichen Einkünften von 1.720 Euro.

Sind wesentliche Geschenke nicht angegeben, muss die Auskunft ergänzt werden- Brandenburgisches OLG Urteil vom 14.07.2020 – 3 U 38/19: das Nachlassverzeichnis ist eklatant unvollständig und ist daher zu vervollständigen.

Eine Klage einzureichen, wo die Auskunftsstufe für beendet erklärt wurde und wo nur auf der von der Gegnerin im Wert erheblich runtergerechneten und von ihr mit konstruierten Zahlungen belegten Immobilie nachgeschaut werden sollte, ob noch Geld für ein notarielles Verzeichnis da sei und dieses auch nur erstellt werden kann, wenn die Gegnerin die Erlaubnis zur Recherche zum o.g. Sachverhalt gibt, ergibt allerdings keinen Sinn.

Stattdessen lag es nahe am AG Klage zu erheben- hier hätte die Antragstellerin die Gebühr bezahlen und sich selber vertreten können.

Das Amtsgericht Spandau setzte allerdings den Streitwert auf 225.000€ fest, womit die Ast wiederum einen Pkh Antrag stellte und Verweisung beantragte. Die Richterin wollte allerdings nicht verweisen und half auch der Beschwerde nicht ab. Was dann passierte, ist unklar, 3 Monate später erging schliesslich ein Verweisungsbeschluss.

Nach weiteren 3 Monate wurde am LG Berlin II ein Az. erteilt und die Ast aufgefordert zu erklären, warum der erste Pkh Beschluss rechtswidrig war. Dies tat die Ast am 12.07.25 und am 08.09., denn u.A. mit der Begründung, dass im ersten Pkh Verfahren waren ja die Urkunden- und Zeugenbeweise übergegangen worden und damit lagen auch Wiederaufnahme- und Restitutionsgründe vor.

Am 27.10.25, wurde im zweiten Pkh Verfahren Pkh für Ergänzung der Auskunft um wesentliche nicht angegebene Geschenke bewilligt. Für das wesentliche verschwundene Geldvermögen (über 1,8 € Mio laut Urkunden zu Lebzeiten des Erblassers vorhanden gewesen) und über 8 Jahre vor dessen Tod verschwundene Rente von min. 1800€ mtl. (laut DRV bis zu dessen Tod gezahlt, Bescheide der DRV sind Urkunden gleich gestellt) wurde Beschwerde eingelegt, die noch anhängig ist. Hier wurde ferner auch damit begründet, dass die BRD ausweislich Art.12 Abs. 5 UN-BRK gegenüber der Ast, die nachweislich schwerbehindert ist, das Recht auf Erben zu gewährleisten hat und dass die BRD seit 2024 Art. 18 UN-BRK (Freizügigkeit und Staatsangehörigkeit) verletzt, da Behinderten die Staatsbürgerschaft (§ 10 StAG) erschwert wird, mit der Begründung, dass behinderte Personen oft arm und wie die Ast Sozialhilfe beziehen würden. Die Ast wies auf die Diskrepanz hin, dass ja Behinderte hierzulande arm gehalten würden, weil sie nicht am Familienvermögen teilhaben können, sondern sich betrügen lassen müssen und diese Armut wiederum genutzt wird, ihnen unter Verletzung der UN-BRK die Staatsbürgerschaft zu erschweren.

Anzumerken ist auch, dass im ersten Pkh Verfahren gefordert wurde, 100 Rechtsanwält\_innen nach einer Mandatsübernahme zu fragen und die Bf entgegen der UN-BRK nicht anwaltlich vertreten wurde- es wurden nur Hürden aufgestellt, verpflichtete Hilfe nicht geleistet.

Hinzu tritt das Problem, dass Pkh gedeckelt ist, also bei hohen Streitwerten, komplexen und mit Schwierigkeiten behafteten Verfahren wie hier, für AnwältInnen uninteressant ist.

**3. Diese Sachlage war der Richterin auch bekannt. Diese erklärte, die Ast sei auf die bisherige teilweise bewilligte Pkh zu verweisen.**

Der RichterIn des Klage ablehnenden Beschluss, Schad, die das zweite Pkh Verfahren Az 51 O 170/25 geführt hatte, ist auch bekannt, das unter Az. 80 O 6/22 (Beschwerde Az. 19 W 138/23) bereits ein Pkh Verfahren stattgefunden hatte (und ein zweites Pkh Verfahren nötig war, da das erste Pkh Verfahren sämtliche Urkundenbeweise zum erheblichen nicht angegebenen Geschenken und wesentlichem verschwundenen Geldvermögen und Einkommen und der insofern unzureichenden erbrechtlichen Auskunft nicht gewertet hatte, sondern die Auskunftsstufe für beendet erklärt hatte und nur auf der von der Gegnerin als sanierungsfällig suggerierten Immobilie (die sie aber hochwertig saniert geschenkt erhalten hatte) und mit konstruierten Zahlungen belegten Immobilie (die in Wirklichkeit nicht vorhanden waren und die der Erblasser getilgt hatte) nachsehen wollte, ob Geld für ein notarielles Verzeichnis vorhanden ist.

Beweis: Schreiben des Gerichts vom 25.06.25, K 23

In diesem Schreiben weist die RichterIn daraufhin, dass Bedenken gegen die Gewährung von Pkh bestehen, da auf den bereits bewilligten Pkh Beschluss zu verweisen ist.

Am 12.07.25 begründete die Bf, warum ein zweiter Pkh Antrag nötig war:

1. Anders als das Gericht meint, fehlt nicht das Rechtsschutzbedürfnis für den neuen (zweiten) Pkh Antrag: dieser kann bei neuen Erkenntnissen, aber auch bei Verfahrensfehlern etc. neu gestellt werden. (Die Bf ist zum AG gegangen, nachdem im ersten Pkh Verfahren sämtliche Urkundenbeweise von nicht angegebenen erheblichen Geschenken bis zu wesentlichem verschwundenen Geldvermögen und Einkommen nicht gewertet worden waren, im Beschwerdeverfahren sogar pauschal als Behauptungen bezeichnet wurden. Denn wen dies keine Rolle spielt, könnten die Pflichtteilsansprüche gegen Null tendieren, Das AG Spandau hat dies aber oder zumindest Teil bewertet und den Streitwert auf 225.000€ festgesetzt, womit wieder Pkh und Verweisung beantragt worden waren.

2. Anders als das Gericht meint, waren die Entscheidungen im ersten Pkh Verfahren offensichtlich rechtswidrig. Denn de facto wurden öffentlichen Urkunden zum umfänglichen und erheblichen Vermögensschwund, Einkommensschwund, wesentlichen nicht angegebenen Geschenken des Erblassers an die Alleinerbin pauschal zu Behauptungen erklärt und somit behauptet es sei kein Vermögen, Einkommen verschwunden, Geschenke nicht angegeben. Im Ergebnis hat diese Tei ablehnung der Pkh verfassungsrechtlich fundierte prozessuale Gewährleistungen verletzt, dass diese Tei ablehnung willkürlich war, weil sie unter keinem denkbaren Aspekt rechtlich vertretbar ist und sich daher der Schluss aufdrängt, dass die Tei ablehnung auf sachfremden Erwägungen beruht. (Beweisantrag 3 bis 9 wurden vergessen in das Schreiben einzufügen (die Bf hat ja eine schwere Krankheit, Behinderung und als Sozialhilfeempfängerin kein Geld um einen Rechtsanwalt für das Pkh Verfahren zu bezahlen) und am 08.09.25 waren die Beweisanträge und Urkundenbeweise 3 bis 9 zum wesentlichen verschwundenen Geldvermögen und Einkommen und erheblichen nicht angegebenen Geschenken nachgetragen worden.)

3. Somit ist auch falsch, pauschal zu behaupten, ein Kläger, der keine Prozesskostenhilfe erhielt, würde ohne massgebliche Veränderung, keine erneute Geltendmachung der Ansprüche unternehmen. Denn die Tei bewilligung im ersten Pkh Antrag wurde unzulässig auf den einzigen von der Gegnerin und Alleinerbin angegeben Wertgegenstand beschränkt, der aber von dieser mit verschiedenen Konstruktionen belegt wurde. Anhand des bisherigen Verfahrensverlauf im ersten Prozesskostenhilfverfahren ist zu befürchten, dass sich hieraus keine Zahlungsmöglichkeiten für ein notarielles Verzeichnis ergeben, wiewohl ca. 1,8 Mio€ verschwunden sind und ca. 1 Mio€ Geschenke nicht angegeben- ausweislich öffentlicher Urkunden.

4. Daher ist auch nicht auf die Teilbewilligung im ersten Pkh Verfahren zu verweisen und zu erklären, dass diese zuerst durchgesetzt werden muss

**4.) Auch rechtlich war der neue Pkh zulässig- ausweislich Beschluss vom 27.10.25 wurde auch Pkh bewilligt, die einen Teil des bisher nicht berücksichtigten Sachverhalts umfassen.**

a)

Hat bereits ein Prozesskostenhilfverfahren über den gleichen Streitgegenstand stattgefunden, steht einer wiederholten Antragstellung keine materielle Rechtskraft eines früheren Beschlusses entgegen (ein Pkh Beschluss hat keine materielle Rechtskraft z.B. BGH NJW-RR 2018, 257).

b)

Bei der Beurteilung der Rechtsbräuchlichkeit kommt es auf die Umstände des Einzelfalls an, BGH, Beschluss vom 16.12.2008 - VIII ZB 78/06, BGH NJW 2009, 857:

vorliegend kann schon nicht erkannt werden, dass ein vernünftiger Kläger, der nicht auf Prozesskostenhilfe angewiesen ist, von einer Zuständigkeitsänderung abgesehen hätte. Da im ersten Prozesskostenhilfverfahren nur nachgesehen werden sollte, ob noch genügend Geld für ein Notarielles Verzeichnis da sei. Dabei aber nicht das erhebliche umfänglich verschwundene Geldvermögen und Einkommen und wesentlich fehlenden Geschenke berücksichtigt werden sollten, war es nur logisch, von dem daraus resultierenden hohen Streitwert abzurücken und am AG, hier gleich Klage, einzureichen.

bei neuen Tatsachen, aber auch neuen rechtlichen Gesichtspunkten, welche im Ausgangsverfahren nicht berücksichtigt werden konnten. können zur Begründung herausgezogen werden. Die Sachlage, dass öffentliche Urkunden das umfänglich verschwundene Geldvermögen und Einkommen und die erheblichen nicht angegebenen Geschenke an die Gegnerin belegen und die daraus resultierende Rechtslage, dass Belege vorzulegen sind und die Auskunft zu ergänzen ist, wurde zum ersten Mal am AG Spandau gewertet und ist daher neu.

bei der Beurteilung der Missbräuchlichkeit kommt es deshalb auf die Umstände des Einzelfalls an, es kommt hingegen nicht darauf an, ob der Antrag bei einem anderen Gericht oder bei demselben wiederholt wird. Hier wurde ohnehin zuerst bei einem anderen Gericht gestellt, das dann verwiesen hat.

In Bezug auf diesen Beschluss, wird schon darauf hingewiesen, dass der massgebliche Sachverhalt, über den zu entscheiden ist, wiedergegeben sein muss (dazu auch OVG Bautzen (5. Senat), Beschluss vom 04.12.2020 – 5 D 16/20 BeckRS 2020, 34594)

c)

Analog Ffm MDR 2007, 1286, OLG Frankfurt von 27.04.2007 Az 5 WF 68/07 wurde im ersten Pkh Verfahren am LG, KG Berlin gerade nicht über diesen Sachverhalt bereits entschieden, sonst hätte der Pkh Beschluss nicht zum Schluss kommen können, dass die Auskunftsstufe beendet ist und nur noch nachgeschaut werden soll ob noch Geld für ein notarielles Verzeichnis da sein soll (die Gegnerin hatte Dürftigkeit erklärt) und spätestens das Beschwerdegericht hätte sich mit der Frage zu beschäftigen gehabt, warum die Vorlage öffentlicher Urkunden zum erheblichen und umfänglichen Einkommensschwund und nicht angegebene erheblichen Geschenken keine Beweise sind oder die Beweisanträge im Pkh Verfahren durch Kopien und eidesstattliche Versicherung weil hier keine Beweisaufnahme stattfindet Behauptungen sind.

d)

Bei neuen Tatsachen kann Nichtbeachtung des neuen Antrags gegen Art 103 I G verstossen (BSG NJW 1998 2998).

e)

Ausweislich OLG Celle, Beschluss vom 31.01.2011 - 10 WF 17/11:  
ist ein neues Pkh Gesuch zulässig, „soweit nicht wesentlich andere tatsächliche oder rechtliche Gesichtspunkte geltend gemacht werden oder formale Versäumnisse, auf denen die Versagung beruhte, behoben worden sind.“

Ausweislich OLG Dresden Beschl. v. 8.9.2020 – 4 W 655/20, BeckRS 2020, 28351:  
Zwar erwächst die Zurückweisung eines PKH-Gesuches nicht in materielle Rechtskraft, so dass grundsätzlich ein erneuter Antrag jederzeit gestellt werden kann. Dieser kann auf neue Tatsachen gestützt werden; zu seiner Begründung können aber auch neue rechtliche Gesichtspunkte geltend gemacht werden, die im Ausgangsverfahren nicht berücksichtigt wurden (BGH, Beschluss vom 16.12.2008 BGH Aktenzeichen VIII ZB 78/06 VIII ZB 78/06 m.w.N.).

Vergleichbar Schultzy in: Zöller, Zivilprozessordnung, 35. Auflage, 10/2023, § 127 ZPO, Rd-Nr. 69 zu Gegenvorstellung bei Pkh Versagung  
„wenn Wiederaufnahme- oder WE-Gründe vorliegen oder die PKH-Entscheidung greifbar gesetzwidrig ist (Versagung rechtliches Gehör: OLG Naumburg 14.4.2014 - 1 W 6/14; Greifbare Gesetzeswidrigkeit: OLG Hamburg 19.10.2006 - 10 WF 63/06; FamRZ 2007, 2089 = MDR 2007, 483).

**5. Es ist nicht erklärlich, warum sich die Richterin nur einen Pkh Beschluss aussuchen mag- nämlich die zweite Pkh Bwwilligung, die durch sie zuletzt ausgestellt hat und die Annahme der zuvor erteilen ersten Pkh Bewilligung verweigert, indem sie einfach erklärt, sie habe keine weitere Pkh erteilt und damit auch den ersten Pkh Beschluss beschweigt.**

**6. Grundsätzlich können nach § 260 ZPO mehrere Ansprüche in einer Klage geltend gemacht werden.**

Mit dem Argument der Wirtschaftlichkeit wird auf eine gemeinsame Geltendmachung in der Rechtsprechung grds. hingewirkt (OLG München NJW 1965, 2407).

Bei Unzweckmässigkeit kann das Gericht nach § 145 ZPO trennen.

**Ausweislich der Kommentarliteratur zu § 254 ZPO ist die Stufenklage eine objektive Klagehäufung**

ZPO § 254 Stufenklage Becker-Eberhard Münchener Kommentar zur ZPO  
7. Auflage 2025 Rn. 6:

*Die Stufenklage ist ein besonders geregelter, unabhängig von den Voraussetzungen des § 260 zulässiger Fall der objektiven Klagenhäufung.*

Greger in: Zöller, Zivilprozessordnung, 36. Auflage, 10/2025, § 254 ZPO, Rd-Nr. 3:  
*„Der Leistungsantrag muss in der Klageschrift bereits gestellt (nicht nur vorbehalten oder in Aussicht gestellt) werden; ob dies der Fall ist, ist durch Auslegung zu ermitteln (BGH NJW 2017, 1954 Tz 27 ff; sehr streng OLG Celle NJW-RR 95, 1411, wonach Ankündigung nicht*

ausreichen soll; so aber der Formulierungsvorschlag bei Vorwerk, PFB, M 15.12). In der mündl Verh zu den ersten Stufen muss er nicht gestellt werden (BGH NJW 75, 1409, 1410). Er ist statt auf einen bestimmten auf den „sich aus der Auskunft ergebenden“ Betrag zu richten; wo sich auch der Inhalt des Leistungsanspruchs erst aus der erteilten Auskunft ergibt ggf auf „Herausgabe oder Zahlung des Erlöses oder Schadensersatz“ (BGH NJW 2003, 2748).“

Greger in: Zöller, Zivilprozessordnung, 36. Auflage, 10/2025, § 254 ZPO, Rd-Nr.:  
„Die stufenw erhobenen Ansprüche auf Rechnungslegung, auf Abgabe der eidesstattl Versicherung und auf Leistung sind prozessual selbständige Teile (BGHZ 76, 9, 12 = NJW 80, 1106, 1107; BGH NJW 94, 2895) eines (auch gebührenmäßig; s Rn 17) einheitlichen Verfahrens. Eine innere Verbindung der einzelnen Stufen besteht insoweit, als der vorgeschaltete Auskunftsanspruch und der ggf nachfolgende Anspruch auf eidesstattl Versicherung ledigl Hilfsmittel zur konkreten Bezeichnung des durchzusetzenden Leistungsanspruchs sind (BGH NJW 79, 925, 926; OLG Düsseldorf FamRZ 96, 493). Deshalb ist der auf Antrag des Kl stets zulässige Wechsel von der Auskunfts- zur Leistungsstufe (zB wegen anderweitiger Kenntniserlangung) keine Klageänderung nach § 263, sondern eine stets zulässige Klageerweiterung nach § 264 Nr 2 (BGH 17.4.2013 - XII ZR 23/12, NJW 2013, 2597, 2600; BGH NJW 91, 1893; zu entspr Hilfsantrag s BGH NJW 2015, 1093; aM OLG München FamRZ 95, 678; St/Roth Rn 23: konkludente Teilklagerücknahme; sa Rn 12), dgl das Übergehen einer ursprüngl angekündigten 2. Stufe (BGH NJW 2001, 833). Zwar kann die Wechselklärung als Prozesshandlung nicht widerrufen werden, aber die Rückkehr des Kl in die 1. Stufe ist wiederum nach § 264 Nr 2 (LAG Bremen 19.8.1997 - 4 Ta 47/97, MDR 1998, 183; aM OLG München FamRZ 95, 678, 679; MK/Becker-Eberhard Rn 8; offen lassend BGH 17.4.2013 - XII ZR 23/12, NJW 2013, 2597, 2600) zuzulassen.“

**Pkh erstreckt sich über alle Stufen der Stufenklage, sie muss es (denknotwendig) für alle Stufen geben.**

ZPO § 254 Stufenklage Becker-Eberhard Münchener Kommentar zur ZPO  
7. Auflage 2025:

Randnummer 37

*Die Prozesskostenhilfe ist grds. für alle Stufen zu bewilligen und erstreckt sich auch auf die noch nicht bezifferten Ansprüche. Die Bewilligung steht aber unter dem Vorbehalt einer erneuten Überprüfung der Erfolgsaussichten für den Zahlungsantrag und beschränkt sich auf den sich aus der Auskunft ergebenden Leistungsanspruch. Dem Antragsgegner kann die PKH für alle Stufen verweigert werden, solange er die von ihm auf der ersten Stufe verlangte Auskunft grundlos verweigert.*

Schultzky in: Zöller, Zivilprozessordnung, 36. Auflage, 10/2025, § 114 ZPO, Rd-Nr.  
40:

c) Stufenklage. Da sich die Bewilligung von PKH einheitl auf alle Stufen der PKH bezieht (s § 119 Rn 3.24), ist die Erfolgsaussicht aller Stufen zu prüfen. Erteilt der Bekl die geforderte Auskunft während des PKH-Verf, erledigt sich der Auskunftsanspruch; PKH kann dem Kl insoweit nicht mehr gewährt werden (s § 127 Rn 16). Das gilt auch, wenn der Bekl den Auskunftsanspruch anerkannt hat. Die Erfolgsaussichten sind dann nach dem vom ASt gestellten Zahlungsantrag zu beurteilen (OLG Saarbrücken ZEV 2020, 297; OLG Köln FamRZ 85, 623). Der Bekl einer Stufenklage erhält grds keine PKH, wenn er die Auskunft grundlos verweigert. Solange er dies tut, bietet seine Rechtsverteidigung auch ggü dem noch unbestimmten Zahlungsantrag keine Aussicht auf Erfolg. Nur wenn er die Auskunft erteilt, lässt sich feststellen, dass er keine Zahlung schuldet (OLG Brandenburg FamRZ 98, 174).

Anders ist es aber dann, wenn seine Einwendungen den Grund des noch zu beziffernden Zahlungsanspruchs betreffen und diese Aussicht auf Erfolg haben (OLG Stuttgart FamRZ 2014, 1478). Erkennt der Bekl die Auskunftspflicht an, kann er PKH zur Verteidigung gegen die Zahlungsklage erst verlangen, sobald der Kl seinen Zahlungsantrag beziffert hat. Erst dann lässt sich erkennen, ob seine Rechtsverteidigung Aussicht auf Erfolg hat (OLG Hamm FamRZ 2000, 429).

Schultzky in: Zöller, Zivilprozessordnung, 34. Aufl. 2022, § 127 ZPO Rn 20:  
*Eine bedingte Bewilligung von PKH ist ebenso unzulässig wie die Bewilligung unter Vorbehalt (Koblenz VersR 80, 1076) oder Auflagen (LAG Köln LAGE ZPO § 120 Nr 23). Unzulässig ist es auch, dass Zahlungsanordnungen unter einer Bedingung ausgesprochen werden, zB für den Fall des Klageerfolgs (OLG Hamm MDR 2012, 50); nur zukünftig sichere Vermögensverbesserungen können im PKH-Beschl berücksichtigt werden (s § 120 Rn 5 ff). Auch bei der Stufenklage sind keine Einschränkungen zulässig (s § 119 Rn 3.24).*

**Bereits bewilligte Pkh darf für Zahlungsstufe nicht wieder entzogen werden.**

Griesche: Zulässigkeit einer nachträglichen Änderung der für die Leistungsstufe bewilligten Prozesskostenhilfe im Falle der Stufenklage, OLG Celle, Beschluss vom 09.05.2011 – 10 WF 341/10 = BeckRS 2011, BECKRS Jahr 11807, FamFR 2011, 301:

*Hat das Gericht für die Geltendmachung von Unterhalt im Wege der Stufenklage Prozesskostenhilfe (PKH) bewilligt, so ist auch bei einem Vorbehalt, die Erfolgsaussichten des Zahlungsanspruchs gesondert zu überprüfen, eine Versagung der PKH für die Leistungsstufe allein im Hinblick auf ein nunmehr angenommenes Fehlen der wirtschaftlichen Voraussetzungen ausgeschlossen. Soweit nicht ausnahmsweise eine Aufhebung der Bewilligung nach § ZPO § 124 ZPO eröffnet ist, ist etwa geänderten wirtschaftlichen Verhältnissen allein durch Anordnungen nach § ZPO § 120 ZPO § 120 Absatz IV ZPO Rechnung zu tragen. (Leitsatz des Gerichts)*

RVG § 48 Umfang des Anspruchs und der Beiordnung K. Sommerfeldt/M. Sommerfeldt BeckOK RVG, v. Seltmann, 70. Edition Stand: 01.12.2025, Rn 63:

*... Es besteht für die bedürftige Partei das unabweisbare Rechtsschutzbedürfnis an einer sofortigen Entscheidung über die Frage der Prozesskostenhilfe, zumal bei einer Stufenklage auch eine sofortige Anhängigkeit des Zahlungsanspruchs erfolgt. ...*

Dergleichen OLG München, Beschluss v. 27.07.2021 – 33 W 861/21  
*2. Wird der bedürftigen Partei Prozesskostenhilfe für die Stufenklage gewährt, umfasst die Bewilligung sogleich alle Stufen. Eine Beschränkung der Bewilligung auf die Auskunftsstufe würde der bedürftigen Partei den Zugang zur Stufenklage verwehren. (Rn. 16)*

**Die Ast ist bei Pkh gehalten, mehrere Klageansprüche in einer Klage geltend zu machen, daher wurde, wie auf S. 1 hervorgeht, die Klage basierend auf die beiden Pkh Beschlüsse des LG Berlin (II) vom 25.07.23, Az 80 O 6/22 und des Beschluss des LG Berlin II vom 27.10.25, Az. 51 O 170/25 erhoben.**

Schultzky in: Zöller, Zivilprozessordnung, 36. Auflage, 10/2025, § 114 ZPO, Rd-Nr. 49  
*Können mehrere Ansprüche in einer gemeinsamen Klage oder kann ein Anspruch durch Klageerweiterung in einem bereits anhängigen Rechtsstreit geltend gemacht werden, ist das Betreiben eines weiteren Prozesses mutwillig, es sei denn, es bestehen ernsthafte Gründe für die 2. Klage (BGH JurBüro 2014, 203; OLG Nürnberg 12.3.2024 - 8 W 444/24, ZfSch*

2024, 393; zum sog unechten Musterverf sa Rn 9). Dasselbe gilt, wenn dem Bekl die Erhebung einer kostengünstigeren (§ 45 I GKG, § 23 I 1 RVG) Widerklage mögl ist (OLG Koblenz NJW-RR 2005, 672).

### **7. Zudem wurde der Pkh Antrag auf Notarielles Verzeichnis in der Klageerhebung am AG Spandau als Hilfsantrag gestellt.**

Am 12.07. hat die Bf im Verfahren Az. 51 O 170/25 auf S. 3 auch erklärt, dass der Antrag zum notariellen Verzeichnis „in der Klageerhebung am AG Spandau **Az. 8 C 100/24** wurde in der Auskunftsstufe kein notarielles Verzeichnis mehr beantragt. Die Antragsänderung fusst auf der Erkenntnis, dass anbetrachts des gegnerischen Verhaltens, die Auskunft vorzuziehen ist, da der von deren Zuarbeit, abhängt und auch nur ermitteln kann, was diese erlaubt. Auskunft und notarielles Verzeichnis bestehen nebeneinander (OLG Düsseldorf Urt. v. 23.09. – 7 U 198 /93 Famrz, 1236).“

In der Klage vom 30.12.25 wurde dieser Antrag dann ebenfalls hilfsweise gestellt. Auch daher gibt das parallele Führen von zwei mit Pkh bewilligten Klagen keinen Sinn.

### **8. Es muss über alle Ansprüche entschieden werden.**

Greger in: Zöller, Zivilprozessordnung, 36. Auflage, 10/2025, § 261 ZPO, Rn 1:

*Umgekehrt muss über alle rechtshängigen Ansprüche entschieden werden. Bei versehentl Übersehen: § 321; bei bewusstem Absehen von Entscheidung, zB infolge Rechtsirrtums, ist nur Rechtsmittel, ggf neue Klage oder Klageerweiterung mögl (BGHZ 182, 158 = NJW 2010, 227 Tz 70 f).*

### **9. Um Hinweis nach §139 ZPO wird gebeten:**

warum das Gericht trotz bewilligter Auskunftsstufe, Wertermittlung, die Pkh für die anderen Stufen als nicht gegeben an sieht;

zur Vermeidung doppelter Rechtsanhängigkeit sich zu äußern, ob für die Anträge aus der ersten Pkh Bewilligung eine neue Stufenklage eingereicht werden soll. Hier wird eine Klärung angestrebt.

### **10. Da die UN-BRK zur Anwendung kommt, da die Ast schwerbehindert ist und eine Gewährleistungspflicht für das Erbrecht enthält, wiederholt die die Ast die Frage, welche Kenntnisse das Gericht zur UN-BRK hat, z.B. ob an einer entsprechenden Fortbildung teilgenommen wurde.**

Birgitta Wehner, Ast